

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **DATENÜBERMITTLUNG AN ÖFFENTLICH-RECHTL. RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN, MELDEREGISTERAUSKÜNFTEN AN PARTEIEN UND WÄHLERVEREINIGUNGEN, VERÖFFENTLICHUNG VON ALTERS- UND EHEJUBILÄEN, VERÖFFENTLICHUNG VON EINWOHNERBÜCHERN UND DATENÜBERMITTLUNG AN DAS BUNDESAMT FÜR PERSONALMANAGEMENT DER BUNDESWEHR**

Die Meldebehörde darf nach § 42 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Daten ihrer Mitglieder übermitteln.

Sie darf nach § 42 Abs. 2 BMG von Ehegatten, minderjährigen Kindern und Eltern minderjähriger Kinder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören ebenfalls Daten (in geringerem Umfang allerdings) übermitteln. Dieser Übermittlung nach § 42 Abs. 2 BMG können betroffene Personen nach Abs. 3 widersprechen. Das Widerspruchsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf die Übermittlung der Tatsache, dass der Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Der Widerspruch ist an die Stadt Freudenberg –Bürgerbüro-, Hauptstr. 152, 97896 Freudenberg zu richten.

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, akad. Grade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei wird Auskunft über Familiennamen, Vornamen, akad. Grade, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums erteilt. In Freudenberg werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag und Ehejubilare ab der Goldenen Hochzeit veröffentlicht.

Nach § 50 Abs. 3. BMG darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Einwohner, die eine Übermittlung ihrer o.g. Daten nicht wünschen, können dies nach § 50 Abs. 5 BMG durch schriftliche Mitteilung oder persönliche Vorsprache gegenüber der Stadt Freudenberg –Bürgerbüro-, Hauptstr. 152, 97896 Freudenberg erklären. Der Widerspruch wirkt sich dauerhaft, auch für die Folgejahre, aus.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde nach § 58 c Soldatengesetz einmal jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit

deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Es werden Familienname, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift weitergegeben.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen hat. Widersprüche gegen eine Datenübermittlung sind an die Stadt Freudenberg -Bürgerbüro-, Hauptstr. 152, 97896 Freudenberg, zu richten.

Freudenberg, den 04.03.2021

Stadt Freudenberg